

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 288/2011
Beschlussvorlage		
Schule, Sport	öffentlich	☒
Buschmann, Marion	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sportausschuss	9	04.10.2011
Haupt- und Finanzausschuss	18	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann		13.12.2011

Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann wird wie folgt geändert:

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungen der Entgeltordnung der Sporteinrichtungen der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

Nr. 3 Satz 1 der Entgeltordnung entfällt.

Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Es handelt sich um Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Stadt Mettmann betreibt seit 2008 den neuen Sportplatz am Heinrich-Heine-Gymnasium. Dieser Betrieb wird von Beginn an als Betrieb gewerblicher Art geführt. Mit Wirkung vom 01.01.2011 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für sämtliche städtischen Sporthallen und -plätze die Entgeltspflicht durch Entgeltordnung eingeführt. Sämtliche Sporteinrichtungen sollen ebenfalls als Betrieb gewerblicher Art geführt werden.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.06.2011 hatte der Kämmerer die Änderung der Entgeltordnung für die Sporteinrichtungen angekündigt. Diese Änderung ist erforderlich, damit die Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Ein Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn für die vollständige Nutzung Entgelte einschließlich Mehrwertsteuer erhoben werden. Insofern ist es notwendig, die bisherigen Befreiungen der Entgeltordnung, die für die Angebote des Schulsportes, die Angebote der Offenen Ganztagschule und für den Meisterschaftsbetrieb der Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband sind, gelten, aufzuheben. Damit diesen Benutzern keine Nachteile entstehen, werden die Ausgaben der Schulen und der Offenen Ganztagschulen im Wege der inneren Verrechnung sichergestellt. Für die Vereine wird eine Kompensation über entsprechende Zuschüsse erfolgen. Die entsprechenden Mehraufwendungen werden in den Produkten für das Haushaltsjahr 2012 aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind der Gegenüberstellung zu entnehmen:

Regelung der Entgeltordnung ab 01.01.2011	Regelung der Entgeltordnung ab 01.01.2012
Nr. 3 Satz 1 Diese Entgeltordnung gilt nicht für Angebote des Schulsports, der Opaten und für den Meisterschaftsbetrieb der Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband sind. Nr.6 Es handelt sich um Bruttobeträge.	Entfällt Nr. 6 Es handelt sich um Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.